

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen, Landkreis München

vom 8. Mai 2014

INHALT

Inhalt.....	1
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	2
I. Der Gemeinderat.....	2
§ 1 - Zuständigkeit des Gemeinderates.....	2
II. Die Gemeinderatsmitglieder.....	3
§ 2 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	3
§ 3 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	4
§ 4 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	4
III. Die Ausschüsse.....	5
§ 5 - Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	5
§ 6 - Aufgaben, Nachprüfung.....	5
IV. Der erste Bürgermeister.....	6
§ 7 - Vorsitz im Gemeinderat.....	6
§ 8 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	6
§ 9 - Einzelne Aufgaben.....	6
§ 10 - Vertretung der Gemeinde nach außen.....	9
§ 11 - Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	9
B. Der Geschäftsgang.....	10
I. Allgemeines.....	10
§ 12 - Verantwortung für den Geschäftsgang.....	10
§ 13 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	10
§ 14 - Öffentliche Sitzungen.....	10
§ 15 - Nichtöffentliche Sitzungen.....	10
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	11
§ 16 - Einberufung.....	11
§ 17 - Tagesordnung.....	11
§ 18 - Form und Frist für die Einladung.....	12
§ 19 - Anträge.....	12
III. Sitzungsverlauf.....	13
§ 20 - Eröffnung der Sitzung.....	13
§ 21 - Eintritt in die Tagesordnung.....	13
§ 22 - Beratung der Sitzungsgegenstände.....	13
§ 23 - Abstimmung.....	14
§ 24 - Wahlen.....	16
§ 25 - Anfragen.....	16
§ 26 - Beendigung der Sitzung.....	16
IV. Sitzungsniederschrift.....	17
§ 27 - Form und Inhalt.....	17
§ 28 - Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	17
C. Schlussbestimmungen.....	18
§ 29 - Anwendbare Bestimmungen.....	18
§ 30 - Änderung, Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	18

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen, Landkreis München

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen, Landkreis München, gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

§ 1 - Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund eines Gesetzes bzw. der Übertragung durch den Gemeinderat im Rahmen dieser Geschäftsordnung in die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
 2. Ehrungen, insbesondere Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 3. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, für die der Gemeinderat im Einzelfall das gesamte Verfahren zur endgültigen Erledigung auf einen Ausschuss übertragen hat.
 9. allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebeschäftigten und beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
 10. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 14. Entscheidungen zu Bürgerbegehren nach Art. 18a GO
 15. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

16. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen, Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. Beteiligung an Zweckverbänden und Kommunalunternehmen und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
21. Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
22. Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
23. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
24. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 2 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 3 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutz-konform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von der Anträge versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten die für öffentliche Sitzungen getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

§ 5 - Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
Rechnungsprüfungsausschuss mit Vorsitzendem und 2 weiteren Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) In den Ausschüssen nach Absatz 1 sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).
Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, bei danach gleichem Anspruch das Los. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert.
- (3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (4) Art. 48 GO gilt entsprechend.
- (5) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (6) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6 - Aufgaben, Nachprüfung

- (1) Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderates (beschließende Tätigkeit), sofern sich dieser nicht eine Entscheidung im Einzelfall vorbehält.
- (2) Ob einem Ausschuss Angelegenheiten zur Vorberatung oder diese unmittelbar dem Gemeinderat vorgelegt werden (weil z. B. die Wichtigkeit einer Angelegenheit dies sinnvoll erscheinen lässt oder weil dadurch der Zeitablauf im Interesse der Gemeinde oder eines Dritten beschleunigt wird), entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenzen zur Festlegung der Tagesordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Vorberatend tätige Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorzubereiten; sie können einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen oder an ihrer Stelle die Angelegenheit direkt im Gemeinderat behandelt werden.
- (4) Den Ausschüssen werden die nachfolgenden Aufgabenbereiche zugewiesen. Soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet, entscheiden sie bis zu den angegebenen Grenzen im Einzelfall beschließend, im Übrigen vorberatend:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

§ 7 - Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 8 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschäftigten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Beschäftigte im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebeschäftigte, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 9 - Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit bis zu den angegebenen Grenzen im Einzelfall:
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,

5. die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)
8. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung/Untersagung von Nebentätigkeiten.
9. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
 - b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere die Entscheidung über
 - überplanmäßige Ausgaben bis 10.000,- €,
 - außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000,- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist
 - Erlass bis 5.000,- €
 - Niederschlagung bis 30.000,- €
 - Stundung bis 30.000,- €
 - Aussetzung der Vollziehung bis 30.000,- €
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- €,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10.000,- Euro übersteigen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,- €,
 - g) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung beim jeweils günstigsten Anbieter.
10. in Grundstücksangelegenheiten:
 - a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € im Einzelfall
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 30.000,- € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 30.000,- € beträgt.
 - e) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte, die zugunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind.

Der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Erklärungen nach den Buchst. a-e dieser Ziffer gehört auch dann ohne Berücksichtigung der Wertgrenze oder der sonstigen Bedeutung zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters, wenn der Gemeinderat oder ein Ausschuss dem ersten Bürgermeister einen Auftrag hierzu erteilt hat, die Rahmenbedingungen (Vertragspartner, ungefähre Größe und Lage, Preisrahmen, Fristen) dabei beschrieben hat und hiervon nicht oder nur unwesentlich, d.h. von Zahlenwerten oder Fristen nicht mehr als 15% abgewichen wird.

11. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

12. in Bauangelegenheiten

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO (Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll) sowie die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellung),
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruchanzeige)
 - c) Bauvoranfragen und Bauanträge für eigene Bauvorhaben,
 - d) Bauvoranfragen und Bauanträge für Bauvorhaben untergeordneter Bedeutung wie Feuerungsanlagen, Werbeanlagen, An-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen geringen Umfangs, Garagen und ähnliche Nebengebäude, sämtliche unter der Voraussetzung, dass Ausnahmen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften im weitesten Sinne nicht erforderlich sind,
 - e) Anträge auf Verlängerung von Baugenehmigungen Vorbescheiden bei nicht veränderter Sach- und Rechtslage
 - f) Angelegenheiten des Bodenverkehrs, wenn eindeutig feststeht, dass eine Genehmigung für das jeweilige Rechtsgeschäft nicht erforderlich ist,
 - g) Angelegenheiten des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde, wenn eindeutig feststeht, dass der Gemeinde ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht zusteht,
 - h) Bauanträge, die sich an die Festsetzungen von Genehmigungsbescheiden zu Anträgen auf Vorbescheid halten,
 - i) Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit keine negativen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Feldkirchen anzunehmen sind,
 - j) Befreiungsanträge für Baumfällungen
 - k) Vorschläge für die Vergabe von geförderten Wohnungen (EOF-Modell),
 - l) Negativzeugnisse nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (3) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10 - Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Beschäftigte im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 11 - Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister, und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister, sofern gewählt, vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das jeweils lebensälteste Gemeinderatsmitglied als weiteren Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 12 - Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 13 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 14 - Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 - Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch den Bürgermeister im Rahmen der Einladung oder durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes sinnvoll und erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.
 - (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 16 - Einberufung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Sitzungen sollen bei Bedarf im 2-wöchigen Rhythmus in der Regel donnerstags im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, Feldkirchen, stattfinden; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 17 - Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus der Gemeinde, Rathausplatz 1 sowie an allen Anschlagtafeln bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 18 - Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Im Falle einer elektronischen Einladung soll die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 19 - Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Der Sitzungstag und der Tag des Eingangs des Antrags werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 20 - Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Nach Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgern die Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Wünsche vor dem gesamten Gemeinderat – für persönliche, aber auch allgemeine Angelegenheiten – eingeräumt.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche/nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 21 - Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 22 - Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 23 - Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme dem Versammlungsleiter angezeigt. Der Vorsitzende erteilt dem Antragsteller eines Geschäftsordnungsantrags unverzüglich, spätestens nach dem laufenden Redebeitrag, das Wort, damit dieser seinen Antrag begründen kann. Im Anschluss wird die Möglichkeit der Gegenrede eröffnet (Votum gegen den Antrag - mit oder ohne Begründung). Es ist nur eine Gegenrede erlaubt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Andernfalls entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste darf nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist ferner nur zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat oder die noch nicht zu Wort gekommenen Fraktionen oder Gruppierungen auf Wortmeldung verzichten. Bei einem Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z.B.
 - a) Vertagung der Sitzung (vor Eintritt in die Tagesordnung)
 - b) Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (vor Eintritt in die Tagesordnung)
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Nichtbefassung mit einem Antrag, das heißt Absetzung von der Tagesordnung ohne spätere Neuansetzung

- e) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes, das heißt Zurückstellung weiterer Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Sitzungsunterbrechung
 - h) Antrag auf Schluss der Beratung bzw. Verzicht auf Aussprache, das heißt Antrag auf sofortige Beschlussfassung.
 - i) Schluss der Rednerliste, das heißt keine neuen Wortmeldungen mehr zuzulassen, weil die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte ausreichend dargelegt worden sind oder von einer weiteren Aussprache keine Förderung der Angelegenheit mehr zu erwarten ist
 - j) Begrenzung der Redezeit
 - k) Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) Besondere Form der Abstimmung
 - m) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - n) (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
 - o) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
 - p) Wiederaufnahme der Sachdiskussion
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben oder die einen bereits vorliegenden Antrag vollständig in sich aufnehmen und darüber hinaus noch erweitern.
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
 - (5) Vor der Abstimmung soll der Antrag/Beschlussvorschlag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
 - (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
 - (7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 24 - Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 25 - Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebeschäftigte beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 26 - Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung ist spätestens um 23:00 Uhr zu schließen, sofern der Gemeinderat nicht eine Weiterführung der Sitzung oder die Behandlung einzelner, noch ausstehender Tagesordnungspunkte beschließt.

Sofern Tagesordnungspunkte nicht behandelt und nicht von der Tagesordnung abgesetzt wurden, werden diese auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 27 - Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 28 - Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Niederschriften können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gemeinderatsmitglieder können ferner jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 - Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 30 - Änderung, Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.
- (2) Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Feldkirchen, 08.05 2014

Werner van der Weck
Erster Bürgermeister